

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Aichach
Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Habermann
Stadtplatz 48
86551 Aichach

Bearbeiterin: Carla Vieten
Telefon: (0821) 327-2311
Telefax: (0821) 327-12311
E-Mail: carla.vieten@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 21. September 2016

**Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in der Stadt Aichach, Landkreis Aichach-
Friedberg**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Stadt Aichach als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

361.073,00 €

(i. W.: dreihunderteinundsechzigtausend dreiundsiebzig Euro).

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung). Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 03. Juli 2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie anzurechnen, sodass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag 366.073,00 € entsprechend reduziert.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



I. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Stadt Aichach an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im **Erschließungsgebiet Stadt Aichach**, bestehend aus

- **Los 1: Ortsteile Andersbach, Beckmühle, Froschham, Gansbach, Teile des Ortsteiles Griesbeckerzell, Matzenberg, Röckerszell, Wilpersberg**
- **Los 2: Neumühle**
- **Los 3: Nisselbach und Tränkmühle.**

Die genaue Lage und der Umfang des endgültigen Erschließungsgebietes sind der dem Zuwendungsantrag beigefügten Karte zu entnehmen.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Stadt Aichach vom 04. Juli 2016 und
- das Gesamtangebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 11. April 2016 für die Lose 1 bis 3.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung gemäß den im Angebot festgelegten Erschließungsbereichen und Bandbreiten.

Können nicht alle in o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten FTTB/ FTTH-Anschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (= vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke **522.962,00 €**

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH - gerundet	361.073,00 €
Eigenmittel der Stadt Aichach	<u>161.889,00 €</u>
Gesamtfinanzierung	522.962,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

3. Projektdurchführungszeitraum, Bewilligungszeitraum

3.1 Der Projektdurchführungszeitraum **beginnt am 08. Juli 2016** (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Nr. 8.1 BbR vom 10. Juli 2014) und **endet am 31. Dezember 2017**.

Bis zum Ende des Projektdurchführungszeitraumes muss die Breitbandversorgung vollständig bzw. im Falle des FTTB/ FTTH-Ausbaus durch die Errichtung der Längstrassen in den Straßen im Erschließungsgebiet und Herstellung der Hausanschlüsse im Wesentlichen fertiggestellt oder die Herstellung der Hausanschlüsse zumindest an den Netzbetreiber beauftragt und der Gemeinde gegenüber nachgewiesen sein.

3.2 Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 08. Juli 2016** (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Nr. 8.1 BbR vom 10. Juli 2014) und **endet am 30. Juni 2018**.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes müssen auch die Hausanschlüsse, die bis zum Abschluss des Projektdurchführungszeitraumes im Sinne der Nr. 3.1 beauftragt waren, hergestellt sein und die Mittel abgerufen werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Stadt Aichach die Zuwendung noch nicht abgerufen hat.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Aichach ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.



5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014

Die Maßgaben der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Aichach ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10. Juli 2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Stadt Aichach ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wir voraussichtlich wie folgt bereitstellen:

im Haushaltsjahr 2017	274.555,00 €
im Haushaltsjahr 2018	86.518,00 €

Die Mittel können jeweils bis spätestens 30. November nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20% der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Nr. 5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (siehe Nr. 3.2 dieses Bescheides) vorzulegen.

Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) im Downloadbereich abrufbar ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung der tatsächlich hergestellten Breitbandversorgung bzw. im Falle des FTTB/ FTTH-Ausbaus aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhalten muss.



Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10. Juli 2014 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt die Stadt Aichach ihr obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber haftet die Gemeinde insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (**im Falle der FTTB/ FTTH-Erschließung einschließlich aller gemäß Nr. 3 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse**) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Information über die Inbetriebnahme des Netzes

Die Stadt Aichach wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internetseite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Klein
Leitende Regierungsdirektorin

